

Rahmenvertrag

über die Lieferung, die Montage und die Inbetriebnahme von Haltestellenstelen mit integrierter LED DFI

zwischen

der **Dresdner Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft**,

Trachenberger Str. 40, 01129 Dresden

– nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“ –

und

[...]

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“ –

– AG und AN nachfolgend zusammen auch „**Parteien**“ oder einzeln „**Partei**“ –

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
1. Vertragsgegenstand	5
2. Leistungsausführung des Auftragnehmers	5
3. Vertragsbestandteile	7
4. Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung	7
5. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	8
6. Schulungen	9
7. Dokumentation, Wartungskonzept und Servicetool	10
8. Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers	10
9. Ansprechpartner	11
10. Einsatz von Nachunternehmern	11
11. Vertragsstrafe für Verzug mit Leistungen	12
12. Vergütung	12
13. Zahlungsbedingungen	13
14. Gefahrenübergang, Eigentumsrechte	14
15. Abnahme der Haltestellenstelen mit DFI	15
16. Haftung des AN	15
17. Gewährleistung und Mängelhaftung	15
18. Reparatur und Obsoleszenz	16
19. Versicherung	17
20. Vertraulichkeit	17
21. Datenschutz	18
22. Compliance	18
23. Schlussbestimmungen	19

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Lastenheft nebst Anlagen

Anlage 2: Preisblatt

Anlage 3: Lieferantenkodex

Anlage 4: Verzeichnis der Nachunternehmer

Anlage 5: Ansprechpartner

ENTWURF

Präambel

- (A) Der Auftraggeber ist ein kommunales Verkehrsunternehmen und erbringt in der Landeshauptstadt Stadt Dresden und Umgebung selbst und durch beauftragte Verkehrsunternehmen Leistungen des straßen- und schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Mit fast 40 Linien und einem Streckennetz von über 380 km befördert die DVB täglich über eine halbe Millionen Menschen in der Region im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Hierfür werden auch regelmäßig im Zuge von Linienänderungen, bsw. durch Baumaßnahmen eine Anpassung der zu befahrenden Haltestellen notwendig. Um den Fahrgästen ein bestmögliches Informationsnetzwerk zu bieten, werden an diese neuen sowie an bereits bestehenden jedoch noch nicht vollumfänglich aus gestatteteten Haltestellen Haltestellenstelen mit integrierter LED DFI aufgestellt.

Ziel dieser Ausschreibung ist die Vergabe der Lieferung und Inbetriebnahme von bis zu 24 dieser Anzeigen in Form einer Rahmenvereinbarung für den Zeitraum der Jahre 2027 bis einschließlich 2029.

- (B) Der AN ist ein am Markt etabliertes und anerkanntes Unternehmen mit nachgewiesener Expertise in den ausgeschriebenen Leistungen. Er verfügt über die hierfür erforderliche fachliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie eine langjährige Erfahrung, die eine qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Erbringung der vertraglichen Leistungen gewährleistet.
- (C) Das Vergabeverfahren wurde am [...] **2026** durch die Erteilung des Zuschlags auf das Angebot des AN vom **[Angebotsdatum]** beendet.
- (D) Die Parteien sind übereingekommen, die mit der Zuschlagserteilung vereinbarten Vertragsbedingungen in einem **Vertrag** zu regeln.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der AG überträgt dem AN die Lieferung, die Montage und Inbetriebnahme von Haltestellenstelen mit integrierter LED DFI nach Bedarf des AG. Die konkrete Beschreibung der mit Lieferung und Inbetriebnahme einhergehenden Leistungen sind dem Lastenhefts (Anlage 1) sowie dessen Anlagen zu entnehmen. Insbesondere sind hier die Durchführung einer Schulung und die Erstellung eines Wartungskonzepts zu nennen. Alle Leistungen durch den AN müssen in Übereinstimmung mit der technischen Beschreibung des AGs gemäß den im **Lastenheft (Anlage 1)** sowie dessen Anlagen erbracht werden.
- 1.2 Der AN erbringt die Leistungen **eigenverantwortlich und rechtskonform**. Vertragssprache ist Deutsch, d.h. sämtliche Kommunikation zum Vertrag und im Rahmen der Durchführung des Vertrags findet in deutscher Sprache statt, alle Leistungen und Leistungsergebnisse in Sprache oder Schrift sind in deutscher Sprache zu erbringen.

2. Leistungsausführung des Auftragnehmers

- 2.1 Der mit Zuschlag geschlossene Vertrag zwischen AG und AN wird als Rahmenvertrag geschlossen. Die Beauftragung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt durch den AG bedarfsbezogen mittels vorhabenbezogener Einzelabrufe.
- 2.2 Die innerhalb der Vertragslaufzeit abrufbare Höchstabnahmemenge beträgt 22 Haltestellenstelen mit DFI. Der AG verpflichtet sich, innerhalb der Vertragslaufzeit Leistungen im Umfang von mindestens 10 Haltestellenstelen mit DFI abzurufen.
- 2.3 Ein Einzelabruf des AG muss mindestens nachfolgende Angaben enthalten:
 - 2.3.1 Den konkreten Standort an welchem die Lieferung, Aufstellung und Inbetriebnahme der Haltestellenstelen mit DFI zu erfolgen hat (Aufstellstandort).
 - 2.3.2 Den Termin, bis zu dem die Haltestellenstele mit DFI am benannten Aufstellstandort in Betrieb genommen sein muss (Aufstellfrist). Die Aufstellfrist muss auf einen Werktag innerhalb der Vertragslaufzeit fallen.
- 2.4 Der Einzelabruf ist dem AN spätestens sechs Monate vor Ablauf der Aufstellfrist in Schriftform mitzuteilen. Soweit erforderlich, stimmen AG und AN die standortbezogenen Aufstellbedingungen gemeinsam ab. Der AN hat dem AG hier bei Bedarf Terminvorschläge zu übermitteln. Der AN hat dem vom AG benannten Ansprechpartner spätestens einen Monat vor Ablauf der Aufstellfrist einen schriftlichen Umsetzungsplan für Lieferung, Aufstellung und Inbetriebnahme der Haltestellenstele mit DFI zu übermitteln.

2.5 Freigabe zur Lieferung und Montage:

- 2.5.1 Vor Ablauf der Aufstellfrist des ersten Einzelabrufs ist die vom AN zu liefernde Haltestellenstele mit DFI im Labor des AG hinsichtlich der vertraglich geschuldeten Funktionen zu testen. Die Freigabe zur Lieferung und Montage erfolgt erst nach erfolgreichem Nachweis sämtlicher vertraglich geschuldeter Funktionalitäten.
- 2.5.2 Der AN hat die in Ziffer 2.5.1 geregelte Freigabeprüfung bei seiner Termin- und Umsetzungsplanung für den ersten Einzelabruf zu berücksichtigen. Der Ablauf der Prüfung ist zwischen AG und AN rechtzeitig abzustimmen.
- 2.5.3 Über das Ergebnis der Freigabeprüfung gemäß Ziffer 2.5.1 ist ein von AG und AN zu unterzeichnendes Freigabeprotokoll zu erstellen. Mit Unterzeichnung des Freigabeprotokolls gilt die Freigabe als erteilt.
- 2.5.4 Weist die Haltestellenstele mit DFI bei der Freigabeprüfung Mängel auf, die einer vertrags- und funktionsgerechten Nutzung entgegenstehen, ist der AG berechtigt, die Freigabe zu verweigern. Der AN hat die festgestellten Mängel unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen und einen erneuten Freigabetermin zu organisieren und durchzuführen.
- 2.5.5 Die Freigabe kann auch unter Vorbehalt erfolgen, sofern lediglich solche Mängel festgestellt werden, die die vertragsgemäße Funktion, Betriebsfähigkeit, Sicherheit oder Nutzung der Haltestellenstele mit DFI nicht beeinträchtigen. Die im Freigabeprotokoll dokumentierten Mängel sind vom AN innerhalb der vom AG angemessen festgelegten Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 2.5.6 Die Prüfung und Freigabe der Funktionalitäten des Service-Tools sind Bestandteil der Freigabeprüfung gemäß Ziffer 2.5.1. Sämtliche vertraglich geschuldeten Funktionen des Service-Tools sind im Rahmen der Freigabeprüfung nachzuweisen. Die Freigabe des Service-Tools ist Voraussetzung für die Freigabe zur Lieferung und Montage der Haltestellenstele mit DFI gemäß Ziffer 2.5.1.
- 2.5.7 Die Freigabe nach Ziffer 2.5.1 gilt auch für nachfolgende Einzelabrufe, soweit die gelieferten Haltestellenstelen mit DFI hinsichtlich Hard- und Software unverändert bleiben. Bei wesentlichen technischen oder funktionalen Änderungen ist der AG berechtigt, eine erneute Freigabeprüfung zu verlangen.

3. Vertragsbestandteile

- 3.1 Vertragsbestandteile sind in nachstehender Geltungsrangfolge: Der Vertrag, die weiteren Anlagen zu diesem Vertrag in der Reihenfolge ihrer Nummerierung, das Zuschlagschreiben des AG, das bezuschlagte Angebot des AN sowie die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) des AG in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 3.2 **Sonstige Vertrags- oder Geschäftsbedingungen** der Parteien werden **nicht** Vertragsbestandteil, und zwar auch dann, wenn sich eine Partei in späterer Korrespondenz /z. B. auf Rechnungen) darauf bezieht.
- 3.3 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages auch für Vertragsnachträge.

4. Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- 4.1 Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Der Leistungsbeginn sowie der Beginn der Vertragslaufzeit sind auf den 01.01.2027 festgelegt.
- 4.2 Die Laufzeit des Vertrages beträgt **drei Jahre (36 Monate)** ab Leistungsbeginn.
- 4.3 Der Rahmenvertrag endet automatisch nach Ablauf der Vertragslaufzeit. Darüber hinaus kann er von beiden Parteien aus **wichtigem Grund** mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden.
- 4.3.1 Besteht der wichtige Grund in der schwerwiegenden Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag, ist die ihre Pflichten schwerwiegend verletzende Partei durch die jeweils andere Partei vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung wenigstens einmal schriftlich mit angemessener Fristsetzung abzumahnern. Die Abmahnung ist entbehrlich, wenn die ihre Pflichten schwerwiegend verletzende Partei:
- ihre Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
 - ihre Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Gläubiger der Leistung im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder
 - wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt vom Vertrag rechtfertigen.
- 4.3.2 Ein wichtiger Grund liegt jedoch auch dann vor, wenn der AN seine Zahlungen eingestellt hat, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN beantragt wurde und/oder die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen

so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen des AG in dessen Möglichkeit zur Vertragserfüllung nicht mehr besteht.

- 4.4 In allen Fällen, in welchen die Beendigung des Vertrages erfolgt, werden die vom AN nachgewiesenen Leistungen vergütet. Schadenersatzansprüche beider Parteien sind davon unberührt.
- 4.5 Die in Ziffer 18 geregelten Verpflichtungen des AN zur Reparaturunterstützung, Ersatzteilversorgung und Obsoleszenzmitteilung gelten für die dort festgelegten Zeiträume als nachvertragliche Pflichten fort und bleiben von der Beendigung des Rahmenvertrages unberührt.

5. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Die Leistungen sind durch den AN **sach- und fachgerecht** auszuführen. Der ist AN verpflichtet, innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen ein Produkt bereitzustellen, die den Leistungsanforderungen des AG, den geltenden rechtlichen Vorschriften sowie dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.
- 5.2 Der AN hat den AG unverzüglich in Textform über erkennbare Verzögerungen bei der Einhaltung vereinbarter Fristen oder Termine unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer zu informieren.
- 5.3 Der AN hat die vom AG übermittelten Leistungsanforderungen, Unterlagen sowie sonstigen Vorgaben zum Leistungsgegenstand darauf zu überprüfen, ob diese fehlerfrei, ausführbar, vollständig und konsistent sind. **Vollständig** sind die Unterlagen dann, wenn sie in der geforderten Menge und Qualität ohne Lücken oder fehlende Bestandteile vorliegen. **Konsistenz** bedeutet, dass die Inhalte stimmig, widerspruchsfrei und einheitlich sind. Die Unterlagen müssen einheitlichen Standards entsprechen, nachvollziehbar sein und dürfen keine Widersprüche enthalten.

Stellt der AN fest oder erkennt er aufgrund seiner fachlichen Expertise, dass die Leistungsanforderungen, Unterlagen oder sonstigen Vorgaben des AG in nicht unerheblichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich, objektiv nicht umsetzbar oder nicht vertragskonform sind, ist er verpflichtet, den AG hierüber unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren. Eine Leistung gilt als **objektiv nicht umsetzbar**, wenn sie nicht nur vom AN, sondern allgemein von niemandem erbracht werden kann.

- 5.4 Der AN hat sämtliche Fragen hinsichtlich der Leistungsausführung mit dem vom AG benannten Ansprechpartner für organisatorische Fragen gem. Ziffer 6 abzustimmen, um eine ordnungsgemäße und mangelfreie Durchführung der Leistungen sicherzustellen. Der AN ist **verpflichtet**, bei Ausführung seiner Arbeiten alle bestehenden und während

der Ausführung in Kraft tretenden **gesetzlichen und behördlichen Vorschriften**, soweit sie für seine Tätigkeit maßgeblich sind, zu beachten.

- 5.5 Der AN hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeitenden die für das jeweilige Gewerk und den jeweiligen Leistungsort geltenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung einhalten.
- 5.6 Für seine Leistungen ist der AN zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben verpflichtet. Sollte der AG eine Anforderung stellen, welche diesen Vorgaben widerspricht, hat der AN den AG unverzüglich und schriftlich darüber zu informieren.
- 5.7 Der AN ist zur Einhaltung des **Lieferantenkodex (Code of conduct)** verpflichtet, welcher diesem Vertrag als **Anlage 3** angefügt ist.
- 5.8 Der AN ist verpflichtet, mit sonstigen Dienstleistern und Vertragspartnern des AG, deren Leistungen oder Tätigkeiten Einfluss auf die eigene Leistungserbringung haben, kooperativ und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Dies gilt insbesondere für erforderliche Abstimmungen, etwa in Bezug auf Schnittstellen oder Terminplanungen.
- 5.9 Der AN hat sicherzustellen, dass von ihm zu liefernde oder zu implementierende Software vor der Lieferung bzw. Implementierung mittels aktueller Virenschutzprogramme auf Schadsoftware überprüft wird. Es darf ausschließlich Software bereitgestellt und implementiert werden, die frei von Schadsoftware ist.

6. Schulungen

- 6.1 Der AN hat sicherzustellen, dass dem AG das für Nutzung, Administration, Wartung und Pflege des Projekts erforderliche Wissen vermittelt wird. Hierzu gehört insbesondere die Durchführung der vereinbarten Schulungen.
- 6.2 Die Schulungen müssen den Vorgaben des Lastenhefts (Anlage 1) hinsichtlich Umfangs und Personenkreis entsprechen.
- 6.3 Die Schulungen sind innerhalb der ersten sechs Monate der Vertragslaufzeit durchzuführen. Der AN hat dem AG hierfür rechtzeitig geeignete Terminvorschläge zu unterbreiten und die Durchführung der Schulungen mit dem AG abzustimmen.
- 6.4 Der AN stellt den vom AG benannten Teilnehmern spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Schulungstermin geeignete Schulungsunterlagen in elektronischer und ausdrückbarer Form zur Verfügung. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden die Schulungen beim AG oder online durchgeführt. Finden die Schulungen nicht beim AG statt, obliegt es dem AN, geeignete Räumlichkeiten sowie die erforderliche

Schulungsinfrastruktur bereitzustellen. Die **Schulungsleistung** schließt sowohl die Vor- als auch die Nachbereitung ein.

7. Dokumentation, Wartungskonzept und Servicetool

- 7.1 Der AN hat dem AG im Zuge der Lieferung der Haltestellenstele mit DFI aus dem ersten Einzelabruf eine umfassende Dokumentation zu allen relevanten Informationen des Produktes gem. den Vorgaben des Lastenhefts (Anlage 1) zu übergeben.
- 7.2 Das Anzeigermodul muss wartungsfrei ausgeführt sein. Muss im Störfall das Anzeigermodul getauscht werden, so muss diese Tätigkeit durch eine Person einfach möglich sein.
- 7.3 Der AN hat dem AG ein Servicetool gemäß den Anforderungen des Lastenhefts zu liefern. Das Servicetool ist im Zuge der Freigabepfung gem. Ziffer 2.5.1 durch den AN zur Verfügung zu stellen und dem AG bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung dem AG zu übergeben.

8. Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers

- 8.1 Der AG gewährt dem AN zu den vereinbarten Terminen den erforderlichen Zugang zu den Einrichtungen und der Infrastruktur des AG, soweit diese zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen durch den AN benötigt werden.
- 8.2 Der AG stellt dem AN sämtliche für die vertragsgemäße und ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Vorgaben, soweit diese in seinem Verantwortungsbereich liegen, zur Verfügung.
- 8.3 Der AG trägt die Verantwortung für sämtliche bauseitigen Leistungen am Aufstellort, soweit diese nicht ausdrücklich dem Leistungsumfang des AN zugeordnet sind. Er bereitet den Aufstellort rechtzeitig vor, sodass der AN die Haltestellenstele zum vereinbarten Termin montieren und in Betrieb nehmen kann.
- 8.4 Ergibt sich aus Sicht des AN, dass über die vereinbarten Mitwirkungsobliegenheiten hinaus **weitere Mitwirkungen des AG** für die **ordnungsgemäße und fristgerechte** Leistungserbringung erforderlich sind, hat der AN diese Anforderungen nachvollziehbar, begründet und in **Schriftform** mitzuteilen. Der AG wird solche ergänzenden Mitwirkungsanforderungen, sofern sie den Auftragsgegenstand **nicht verändern** und nach Art und Umfang zumutbar sind, wohlwollend prüfen und den AN informieren, ob eine Umsetzung erfolgen kann.

9. Ansprechpartner

- 9.1 Alle Mitteilungen im Rahmen des Projekts und dieses Vertrags sind ausschließlich an die in **Anlage 5 „Ansprechpartner“** benannten Kontaktpersonen der jeweiligen Parteien zu richten. Mitteilungen an andere Personen gelten als nicht erfolgt, sofern sie den benannten Ansprechpartnern nicht gleichzeitig zugehen. Änderungen der Ansprechpartner sowie etwaige Vertretungsregelungen sind in **Anlage 5** geregelt. Über personelle Änderungen bei den Ansprechpartnern haben sich die Parteien unverzüglich unter Angabe der jeweils neuen Kontaktpersonen zu informieren. Ein Wechsel in der Projektleitung auf Seiten des ANs, der zu Verzögerungen führt, erfolgt auf dessen Risiko und geht zu seinen Lasten.
- 9.2 AN und AG haben dafür Sorge zu tragen, die richtigen Ansprechpartner zu benennen und zu pflegen.

10. Einsatz von Nachunternehmern

- 10.1 Der AN darf Nachunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG einsetzen. Der AG kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn Zweifel an der wirtschaftlichen oder technischen Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers bestehen oder an der Einhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Anforderungen (z. B. Vertraulichkeit, Datenschutz, Compliance). Gleiches gilt, wenn sonstige Gründe vorliegen, die nach §§ 123, 124 GWB zur Ablehnung eines Bieters führen würden. Der AN hat dem AG den vollständigen Namen und die Anschrift des beabsichtigten Nachunternehmers, den geplanten Einsatzbereich sowie alle weiteren zur Beurteilung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Wird dem AG nach Erteilung der Zustimmung ein Grund bekannt, aus dem die Zustimmung nach Ziffer 10.1 hätte verweigert werden können, ist der AG berechtigt, eine bereits erteilte Zustimmung für die Zukunft zu widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Handlungen des Auftragnehmers eine Kündigung aus wichtigem Grund gem. diesem Vertrag begründen würden.
- 10.3 Der Einsatz weiterer Nachunternehmer durch einen Nachunternehmer ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Konzernunternehmen des Nachunternehmers.
- 10.4 Der AN hat seinen Nachunternehmern sämtliche Vertragspflichten aufzuerlegen, die den jeweiligen Einsatzbereich betreffen. Für die Leistungen von Nachunternehmern haftet der AN wie für eigene Leistungen.

11. Vertragsstrafe für Verzug mit Leistungen

- 11.1 Der AN verpflichtet sich, alle vertraglich vereinbarten Fristen, Termine und Ausführungszeiträume ordnungsgemäß und fristgerecht einzuhalten.
- 11.2 Überschreitet der AN eine vertraglich vereinbarte Frist oder einen vertraglich vereinbarten Termin schuldhaft, kann der AG unbeschadet weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Rechte eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswertes derjenigen Leistung, auf die sich die Frist- oder Terminüberschreitung bezieht (siehe auch Ziffer 11.5), für jeden begonnenen Kalendertag der Überschreitung verlangen. Die Vertragsstrafe je betroffener Leistung ist auf 5 % ihres Nettoauftragswertes begrenzt.
- 11.3 Ist für die betroffene Leistung im Preisblatt (Anlage 2) kein gesonderter Nettoauftragswert ausgewiesen, beträgt die Vertragsstrafe 0,1 % des Nettogesamtauftragswertes gemäß Ziffer 11.4 für jeden begonnenen Kalendertag der schuldhaften Frist- oder Terminüberschreitung.
- 11.4 Der Nettogesamtauftragswert ist der gesamte, im Zuschlag festgelegte Netto-Angebotspreis des AN einschließlich sämtlicher Optionsleistungen. Diese Summe bildet verbindlich die Grundlage für die Berechnung etwaiger Vertragsstrafen. Nach Zuschlagserteilung eintretende Änderungen des Angebotswertes, unabhängig von ihrem Grund, bleiben für die Bestimmung der Berechnungsgrundlage der Vertragsstrafen unberücksichtigt.
- 11.5 Der Nettoauftragswert der betroffenen Leistung ist die Summe der Nettopreise aller im Preisblatt ausgewiesenen und der jeweiligen Leistung zuordenbaren Positionen, die bei Leistungserbringung gegenüber dem AG abrechnungsfähig sind.
- 11.6 Die Summe sämtlicher nach dieser Ziffer verwirkten Vertragsstrafen darf insgesamt 5 % des Nettogesamtauftragswertes gemäß Ziffer 11.4 nicht überschreiten.
- 11.7 Der AG ist berechtigt, Vertragsstrafen gegenüber dem AN schriftlich geltend zu machen und mit fälligen Forderungen des AN zu verrechnen oder von Vergütungsansprüchen einzubehalten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt; verwirkte Vertragsstrafen werden auf entsprechende Schadensersatzansprüche angerechnet.

12. Vergütung

- 12.1 Die Vergütung für die nach dem Vertrag zu erbringende Leistung ergibt sich aus den im **Preisblatt (Anlage 2)** eingetragenen Preisen. Diese verstehen sich inklusive aller erforderlichen **Nebenleistungen und Aufwendungen** des AN für die vertraglich geschuldeten Leistungen.

12.2 Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer. Der AG ist Rechnungsempfänger für die von ihm bestellten Leistungen.

12.3 Soweit nicht ausdrücklich abweichend im Preisblatt geregelt, sind die vereinbarten Preise **Festpreise**.

13. Zahlungsbedingungen

13.1 Voraussetzung für die Zahlung sind zum einen die vertragsgemäße Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den AN und zum anderen die Übergabe einer **ordnungsgemäßen prüffähigen Rechnung**, die den Anforderungen des **§ 14 UStG** erfüllt.

13.2 Der AN erteilt dem AG für nachweislich erbrachte Leistungen jeweils **nach Erbringen eine Einzelrechnung**.

13.3 Der AN hat seine Leistung **nachprüfbar abzurechnen**. Er hat hierfür die Rechnungen übersichtlich aufzustellen, die hier enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden und Art sowie Umfang der erbrachten Leistungen durch geeignete, allgemein übliche Nachweise zu belegen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, müssen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.

13.4 Auf jeder Rechnung ist die Bestellnummer des AG anzugeben. Diese wird dem AN gesondert nach Vertragsschluss durch den AG über die benannten Ansprechpartner mitgeteilt.

13.5 Der AN hat Rechnungen elektronisch, ausschließlich über einen der genannten Übermittlungswege, entweder

13.5.1 in einem maschinenlesbaren PDF-Format an invoices@dvbag.de - oder

13.5.2 über das Lieferantenportal - Coupa Supplier Portal (CSP) - oder

13.5.3 in den Formaten XRechnung und ZUGFeRD entsprechend der DIN-Norm EN 16931 über das TRAFFIQX®- oder Peppol-Netzwerk an die Leitweg-ID 14612000-AE01-68 übermittelt einzureichen.

13.6 Der AG beabsichtigt, sein Rechnungswesen zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an den Empfang elektronischer Rechnungen umzustellen. Der AN hat spätestens ab dem 01.01.2027 Rechnungen in den in Ziffer 10.5.3 genannten Formaten und über die dort bezeichneten Übermittlungswege erstellen und übermitteln zu können. Der AG kann die Entgegennahme von Rechnungen hierauf beschränken. Nach

entsprechender Mitteilung des AG sind Rechnungen ausschließlich auf diesem Weg einzureichen.

- 13.7 Die Rechnungen innerhalb 30 Tagen netto nach Rechnungseingang bei Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen fällig.
- 13.8 Rechnungen, die der durch den AG vorgegebenen Form nicht entsprechen und von den vereinbarten Konditionen abweichen, können durch den AG **zurückgewiesen** werden.
- 13.9 Die Bezahlung von Rechnungen, stellt **keine Anerkennung** von Konditionen, Preisen und Güte dar, wenn diese von den ursprünglich vereinbarten abweichen.
- 13.10 Die **Aufrechnung** des AN mit von dem AG bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen **ist ausgeschlossen**.

14. Gefahrenübergang, Eigentumsrechte

- 14.1 Mit Abnahme bzw. Freigabe der jeweiligen Leistung gehen die Eigentumsrechte an den geschuldeten Arbeitsergebnissen auf den AG über. Ist eine Abnahme oder Freigabe nicht vorgesehen, erfolgt der Eigentumsübergang mit Übergabe bzw. Überlassung der Leistung.
- 14.2 Der Gefahrenübergang für die Haltestellenstelen mit DFI erfolgt mit deren Inbetriebnahme durch den AN.
- 14.3 Der AN räumt dem AG an dem Servicetool ein einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, soweit dies für den vertragsgemäßen Betrieb, die Administration, Wartung, Instandhaltung und Aktualisierung der Haltestellenstelen mit DFI erforderlich ist. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die Installation, Ausführung, Vervielfältigung zum Zwecke der Datensicherung sowie die Nutzung durch Mitarbeitende des AG und von ihm beauftragte Dritte, soweit dies zur Wahrnehmung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist.
- 14.4 Das Servicetool muss die gleichzeitige Nutzung durch bis zu drei Benutzer ermöglichen. Soweit das Servicetool im Rahmen eines Lizenzmodells bereitgestellt wird, sind die hierfür erforderlichen drei Nutzerlizenzen im Leistungsumfang enthalten und mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Weitere Lizenzen können bei Bedarf durch den AG gegen gesonderte Vergütung beim AN erworben werden.
- 14.5 Der AN stellt sicher, dass das Servicetool während der gesamten Nutzungsdauer der gelieferten Haltestellenstelen mit DFI uneingeschränkt genutzt werden kann. Die Nutzung des Servicetools darf nicht von laufenden Lizenz-, Miet-, Abonnement- oder Servicegebühren abhängig sein, sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

15. Abnahme der Haltestellenstelen mit DFI

- 15.1 Nach Inbetriebnahme der Haltestellenstelen durch den AN hat der AG die Abnahme der jeweiligen Haltestellenstelen zu erklären. Gegenstand der Abnahme ist die Feststellung, ob die vom AN erbrachte Leistung den vertraglichen Anforderungen entspricht und keine Mängel vorliegen, die der Abnahme entgegenstehen.
- 15.2 Die Abnahme ist vom AG ausdrücklich und in Schriftform zu erklären, sobald die **Abnahme** im Sinne von Ziffer 15.1 vorliegt.
- 15.3 Weist die Haltestellenstelen mit DFI bei der Abnahmeprüfung Mängel auf, die einer vertrags- und funktionsgerechten Nutzung entgegenstehen, ist der AG berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Der AN hat die festgestellten Mängel unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen und den AG zu informieren. Sodann erfolgt eine erneute Abnahmeprüfung.
- 15.4 Die Abnahme kann auch unter Vorbehalt erfolgen, sofern lediglich solche Mängel festgestellt werden, die die vertragsgemäße Funktion, Betriebsfähigkeit, Sicherheit oder Nutzung der Haltestellenstelen mit DFI nicht beeinträchtigen. Die bei der Abnahme dokumentierten Mängel sind vom AN innerhalb der vom AG angemessen festgelegten Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 15.5 Eine erfolgreiche Abnahme stellt die Voraussetzung für die Vergütungsfähigkeit der in Betrieb genommenen Haltestellenstelen mit DFI dar.

16. Haftung des AN

- 16.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, haften **die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften**.
- 16.2 Soweit der AN haftet, hat er den AG von allen Schäden, Kosten, Aufwänden, Ansprüchen Dritter, auch wegen behaupteter Verletzung von Rechten Dritter, **freizustellen**.

Der AG wird den AN unverzüglich über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche durch Dritte informieren und ihm – soweit rechtlich zulässig und zumutbar – Gelegenheit zur Abwehr der Ansprüche geben.

17. Gewährleistung und Mängelhaftung

- 17.1 Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Eigentumsübergang der jeweiligen Leistung gem. Ziffer 14.1.

- 17.2 Die Haftung des AN für Mängel der vertraglichen Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in dieser Ziffer nichts Abweichendes geregelt ist.
- 17.3 Mängel sind durch den AG in Schriftform anzuzeigen. Mängelanzeigen, die vom AG über elektronisches System oder Onlineportal des AG sowie eine Hotline angezeigt werden, stehen einer Anzeige in Schriftform gleich.
- 17.4 Der AN hat mit der Mangelbeseitigung unverzüglich nach Eingang der Mängelanzeige zu beginnen und diese mit der im Einzelfall erforderlichen Sorgfalt und Priorität zu verfolgen. Mängel, die den Betrieb der betroffenen Leistung verhindern oder wesentlich einschränken, sind mit höchster Priorität zu behandeln und schnellstmöglich zu beseitigen. Sonstige Mängel sind innerhalb angemessener Frist zu beheben, wobei deren Auswirkungen auf Betrieb und Nutzung der Leistung zu berücksichtigen sind.

18. Reparatur und Obsoleszenz

- 18.1 Der AN verpflichtet sich, für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für die Haltestellenstelen mit DFI auf Anfrage des AG Reparaturleistungen zu erbringen, soweit ihm die Durchführung der Reparatur möglich ist. Der AN hat dem AG hierfür auf Anfrage ein Angebot auf Grundlage des voraussichtlich erforderlichen Aufwands zu unterbreiten.
- 18.2 Die für Reparaturleistungen erforderlichen Ersatzteile werden in den ersten vier (4) Jahren ab Leistungsbeginn zu den im Preisblatt (Anlage 2) festgelegten Preisen vergütet. Mit Ablauf dieses Zeitraums ist eine jährliche Anpassung der Ersatzteilpreise durch den AN möglich. Hierzu hat der AN dem AG eine aktualisierte Ersatzteilpreisliste mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem beabsichtigten Inkrafttreten in Textform zu übermitteln. Die Preisanpassung ist nachvollziehbar zu begründen und auf nachweisbare Kostenveränderungen, insbesondere aufgrund der Entwicklung einschlägiger Preisindizes, Währungseffekte, gestiegener Beschaffungs- oder Bezugskosten oder gesetzlicher Lohnkostensteigerungen, zurückzuführen. Die Begründung ist dem AG gemeinsam mit der aktualisierten Preisliste zu übermitteln. Erscheint die geltend gemachte Preisanpassung unter Berücksichtigung der vorgelegten Begründung und Nachweise offensichtlich nicht angemessen oder ist die Begründung nicht hinreichend aussagekräftig, nachvollziehbar oder durch geeignete Nachweise belegt, ist der AG berechtigt, dieser innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang in Textform unter Darlegung der Gründe zu widersprechen. Die Parteien werden anschließend unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Festlegung der Preise aufnehmen. Bis zur Einigung gelten die zuletzt wirksam vereinbarten Ersatzteilpreise fort.
- 18.3 Der AN hat während des in Ziffer 18.1 genannten Zeitraums die Versorgung mit Ersatzteilen sicherzustellen. Beabsichtigt der AN die Abkündigung von Produkten,

Produktbestandteilen oder Ersatzteilen oder wird deren künftige Nichtverfügbarkeit erkennbar, hat er den AG hierüber mindestens sechs (6) Monate vorab schriftlich zu informieren. Der AN hat dem AG die Beschaffung erforderlicher Produkte, Produktbestandteile oder Ersatzteile zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu ermöglichen sowie, soweit verfügbar, geeignete Ersatz- oder Nachfolgelösungen vorzuschlagen.

19. Versicherung

- 19.1 Der AN verpflichtet sich, eine **Haftpflichtversicherung in marktüblicher Höhe** für alle Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages vorzuhalten. Diese ist auf Anfrage des AG nachzuweisen.
- 19.2 Über Änderungen am bestehenden Versicherungsschutz hat der AN den AG unaufgefordert und unverzüglich soweit möglich 30 Tage vor Wirksamwerden der Änderung schriftlich zu informieren.

20. Vertraulichkeit

20.1 Vertrauliche Informationen sind:

- 20.1.1 Informationen über den **Inhalt** dieses Vertrages.
- 20.1.2 **Geschäftsgeheimnisse**; diese beinhalten das gesamte kaufmännische Wissen, d.h. alle Daten, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, und nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte).
- 20.1.3 **Betriebsgeheimnisse**, d. h. alle technischen und technologischen Daten, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und anderen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).
- 20.1.4 Die Mitarbeiter oder den Vorstand / die Geschäftsleitung betreffende **unternehmensrelevante Informationen**, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z. B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. ä.).

- 20.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei **Stillschweigen** zu wahren, sie soweit dies erforderlich ist ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie

Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

20.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auf unbestimmte Zeit auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

20.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmer zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Ziffer 14.2 und 14.3 **ausgenommen** sind weiterhin Informationen, die

20.4.1 veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,

20.4.2 der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch die Vertragspartei rechtmäßig bekannt werden,

20.4.3 aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder

20.4.4 zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

20.5 Soweit der AN zur Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte berechtigt ist, stellt er die Fortgeltung dieser Geheimhaltungsregelung sicher.

21. Datenschutz

21.1 Der AN verpflichtet die Grundsätze der EU-Datenschutzgrundverordnung (Vertraulichkeitsgebot) zu wahren. Der AN ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich und stellt die Anforderungen der DSGVO in Verbindung mit dem BDSG sicher.

21.2 Soweit der AN anlässlich der Vertragserfüllung Kenntnis über geschützte personenbezogene / personenbeziehbare Daten erhält, verwendet sie diese ausschließlich zum Zwecke der rechtmäßigen Vertragserfüllung. Der AN hat die Mitarbeitenden, die sie im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, entsprechend zu verpflichten.

22. Compliance

22.1 Die Parteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Vertrages sämtliche geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie behördlichen Anordnungen einzuhalten und keine

Handlungen vorzunehmen, die gegen geltendes Recht oder anerkannte ethische Standards verstoßen.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist soweit zulässig Dresden.
- 23.2 **Schriftform** im Sinne dieses Vertrags meint die Abgabe einer Erklärung in einer lesbaren Form, die geeignet ist, die Erklärung dauerhaft zu speichern, z. Bsp. per Brief oder E-Mail mit einem signierten Schreiben in Pdf-Format.
- 23.3 „**Werktag**“ im Sinne dieses Vertrags ist jeder Kalendertag von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Freistaat Sachsen.
- 23.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der **Schriftform**. Dies gilt auch für einen Verzicht auf oder eine Änderung dieser **Schriftformklausel**.
- 23.5 Soweit nach diesem Vertrag eine Unterzeichnung (oder Gegenzeichnung) eines Dokuments erforderlich ist, kann diese durch qualifizierte elektronische Signatur (QES) oder mittels eines marktüblichen Programms für e-Signaturen erfolgen.
- 23.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags **ganz oder teilweise unwirksam** sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Klausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit auf § 139 BGB in vollem Umfang zu verzichten. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine **wirksame und durchführbare Regelung** vereinbart werden, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten.
- 23.7 Der Vertrag ist zweifach ausgeführt. Jede Partei erhält nach Unterzeichnung ein Exemplar.

Dresden, den

Auftraggeber
Dresdner Verkehrsbetriebe AG

.....
Sandro Zimmermann
Unternehmensbereichsleiter
UB-Infrastruktur

.....
Marcel Schlösser
Unternehmensbereichsleiter
UB-Beschaffung & Logistik

[Ort], den

Auftragnehmer

.....